Amtsblatt
für den Landkreis Osnabrück

LANDKREIS OSNABRÜCK

Nr. 23 | 15. Dezember | 2023

I n h a l t

A. Bekanntmachungen des Landkreises

103 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 67.11.03.11-52 495
104 6. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in 49593 Bersenbrück, Landkreis Osnabrück vom 01.01.2018 mit Genehmigungsvermerk 496

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

305 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der **Stadt Georgsmarienhütte** über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021 497
306 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der **Gemeinde Hagen a.T.W.** (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 497
307 Bekanntmachung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B 51n“, 2. Änderung der **Gemeinde Belm** 498
308 Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der **Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH** 498
309 Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 110 Stockumer Mark-Süd“, 1. Änderung der **Gemeinde Bissendorf** 499
310 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der **VLO Bahn GmbH** 499
311 Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der **VLO Bus GmbH** 501
312 Sonstige Berichtsbestandteile – **VLO GmbH** 503
313 Bekanntmachung der Auflösung der **Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Haaren**, Landkreis Osnabrück 504
314 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der **Gemeinde Voltlage** (Hebesatzsatzung) 505

A. Bekanntmachungen des Landkreises

103

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: 67.11.03.11-52

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22 März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, geprüft: In der Gemeinde Bippen, Gemarkung Vechtel ist eine Sandabbaustätte im Trockenabbau auf einer Fläche von 104.460 m² geplant. Auf der Abbaufläche können bei einer mittleren Mächtigkeit von 1,68 m etwa 129.762 m³ Sand gewonnen werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Eine Versiegelung von Flächen wird nicht vorgenommen, sodass keine negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Es sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Störfälle möglich, aber unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis nicht zu erwarten. Die Veränderung der Bodenpassage kann das Grundwasser stofflich beeinflussen. Durch die dauerhafte Überdeckung des Grundwassers von mindestens 2 m wird die Auswirkung als nicht erheblich eingestuft. Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser denkbar. Durch den geplanten Sandabbau kommt es zu einer Veränderung der Geländemorphologie sowie der Vegetationsstruktur im Eingriffsbereich, was sich wiederum auf die Wahrnehmung der Landschaft auswirkt. Aufgrund der Waldflächen im Umfeld der Eingriffsfläche ist die Abbaustätte nur von Standorten im Nahbereich zu sehen. Des Weiteren werden die Flächen nach erfolgtem Abbau wiederhergerichtet, sodass die visuelle Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaft nur vorrübergehend ist. Zudem wird durch das Vorhaben Boden abgetragen, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich sind. Der natürliche Bodenaufbau wird beseitigt. Durch den Einbau von Fremdboden und das anschließende Aufbringen des ehemaligen Waldbodens werden die temporär beseitigten Bodenfunktionen wiederhergestellt. Durch das Vorhaben kann es aufgrund von Staubemissionen zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft kommen. Durch die Befeuchtung der Abbaufläche und Einhaltung von Abständen werden die Emissionen minimiert, sodass nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Durch das Vorhaben können Staubemissionen, Lärm sowie Erschütterungen entstehen. Durch Staubschutzpflanzungen und Abstandshaltungen zu Wohnhäusern sowie Bewässerung der Abbauflächen werden die Emissionen vollständig minimiert, sodass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten sind. Von dem Vorhaben sind in erster Linie Kiefern- und Forstflächen, die als Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung einzustufen sind, betroffen. Im Zuge des geplanten Abbaus kommt es durch die erforderliche Gehölzentnahme zum einen zu einer Veränderung der Vegetationsstruktur. Zum anderen geht die Eingriffsfläche zumindest temporär als Lebensraum für verschiedenen Artengruppen verloren. Die mit der Abbautätigkeit verbundenen Erschütterungen, Lärmemissionen oder Bewegungsreize führen zu einer Beeinträchtigung des faunistischen Lebensraums, ggf. auch im direkten Umfeld der Abbaustätte. Der geplante Abbau erfolgt in Ab-

schnitten, ebenso wie die Wiederherrichtung der Fläche im Anschluss. Angrenzend an die geplante Abbaustätte sind mögliche Ausweichlebensräume mit ähnlichen Habitatstrukturen vorhanden. Unter Berücksichtigung dessen sowie der Grundwasserüberwachung während der Abbautätigkeiten und der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche negative Beeinträchtigungen abgewendet werden. Zudem grenzt das Vorhaben an das Naturschutzgebiet „Swatte Poele“. Das Naturschutzgebiet ist auch ein FFH-Gebiet sowie Teil des Natura 2000 Netzes. Da zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen durch das Vorhaben ein Abstand von mind. 100 m zum Naturschutzgebiet sowie FFH-Gebiet „Swatte Poele“ eingehalten wird, ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes auszugehen. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 22.11.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2023

104

6. Änderungssatzung
zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in 49593 Bersenbrück, Landkreis Osnabrück vom 01.01.2018

Die **Ausschussmitglieder der Trinkwasserversorgung** haben gemäß § 8 lit. II. Nr. 1 und 2 der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in Bezug auf die Anlagen 1 (Wasserbezugsordnung) und 2 (Beitragsordnung) die **6. Änderung** zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in der Sitzung am 09.11.2023 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 1 - **Wasserbezugsordnung** - erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung geliehener Standrohre ist neben dem vereinbarten Beitrag eine unverzinsliche Sicherheit zu leisten.“

§ 2

§ 16 Satz 3 der Anlage 1 - **Wasserbezugsordnung** - erhält folgende Fassung:

„Weiterhin werden Grundbeiträge für die Bereithaltung der Anlagen für die Lieferung mit Trinkwasser in Abhängigkeit von der Nenngröße bzw. Nennweite des Wasserzählers und Verbrauchsbeiträge gehoben sowie Beiträge für die Überlassung von Hydrantenstandrohren.“

§ 3

§ 1 Abs. 1 der Anlage 2 - **Beitragsordnung** - erhält folgende Fassung:

1) Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich zusammen aus Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten.
Er beträgt
a) innerhalb der geschlossenen Bebauung

Baukostenzuschuss	300,00 €
Hausanschlusskosten	975,00 €
insgesamt	1.275,00 €

b) außerhalb der geschlossenen Bebauung

Baukostenzuschuss	400,00 €
Hausanschlusskosten	975,00 €
insgesamt	1.375,00 €

unter Vorbehalt des Absatzes 6.
Maßgebend für die Berechnung der Anschlusskosten ist der Zeitpunkt der Anschlussherstellung und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 4

§ 4 der Anlage 2 - **Beitragsordnung** - erhält die Überschrift **„Grundbeitrag“**.

§ 5

§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Anlage 2 - **Beitragsordnung** - erhält folgende Fassung:

„Für die Bereithaltung der Anlagen für die Lieferung von Trinkwasser wird von den Mitgliedern ein Grundbeitrag erhoben. Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach Art, Nenngröße bzw. Nennweite des Wasserzählers.“

§ 6

§ 4 Abs. 4 der Anlage 2 - **Beitragsordnung** - erhält folgende Fassung:

„Bei Häusern und Wohnungen, die mindestens 3 Monate unbewohnt und mit separatem Wasserzähler ausgestattet sind, wird auf Antrag des Mitgliedes der Grundbeitrag auf 20 % des Betrages nach Beitragsordnung verringert.“

§ 7

§ 5 Abs. 1 der Anlage 2 - **Beitragsordnung** - erhält folgende Fassung:

"Der Verbrauchsbeitrag beträgt 1,04 €/m³. Er richtet sich nach der Wassermenge, die pro Kalenderjahr abgenommen wird."

§ 8

§ 9 Abs. 1 der Anlage 2 - **Beitragsordnung** - erhält folgende Fassung:

„Die Verpflichtung zur Entrichtung des Grundbeitrags beginnt mit dem Tag, der der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.“

§ 9

§ 10 S. 1 der Anlage 2 - **Beitragsordnung** - erhält folgende Fassung:

„Der Grundbeitrag und Verbrauchsbeiträge werden vom Verband für das jeweilige Kalenderjahr im Rahmen eines automatisierten Abrechnungsverfahrens gehoben."

§ 10
Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

49593 Bersenbrück, den 09.11.2023

Wasserverband Bersenbrück
Dirk Imke
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes die vorstehende, am 09.11.2023 vom Ausschuss des Wasserverbandes Bersenbrück beschlossene 6. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück.

Osnabrück, 22.11.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
(Siegel) i. A. (Imwalle)

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

305

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Stadt Georgsmarienhütte über den Jahresabschluss und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

a) Der Jahresabschluss 2021 wird beschlossen.

b) Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

c) Der Jahresüberschuss des. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 618.388,47 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 18. Dezember 2023 bis 29. Dezember 2023 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, Zimmer 157/158, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 20.11.2023

Die Bürgermeisterin
Bahlo

306

3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen a.T.W. (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Geset-zes vom 21.06.2023 (Nds. GVBL. S. 111), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Ns. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 15 erhält folgende Neufassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

1.	bei der Schmutzwasserentsorgung	1,95 €/m³
2.	bei der Niederschlagswasserbeseitigung	28,40 €/100m²

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Hagen a.T.W., den 05.10.2023

Gemeinde Hagen a.T.W.
(Siegel) Möller
Bürgermeisterin

307

Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B 51n“, 2. Änderung der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 den Bebauungsplan Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B 51n“ 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B 51n“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Belm und Vehrte zwischen der Dorfstraße (K 314) im Osten, der Bahnstrecke 2200 Bremen – Wanne-Eickel im Westen und der Ortsumgehung Belm (B 51) im Süden. Die 2. Änderung besteht aus zwei Änderungsbereichen. Der Änderungsbereich 1 umfasst die im Bebauungsplan Nr. 22 festgesetzten Gewerbegebiete. Der Änderungsbereich 2 liegt am östlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 22, unmittelbar an der Dorfstraße und beinhaltet die im Bebauungsplan Nr. 22 festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Regenklärbecken“.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:

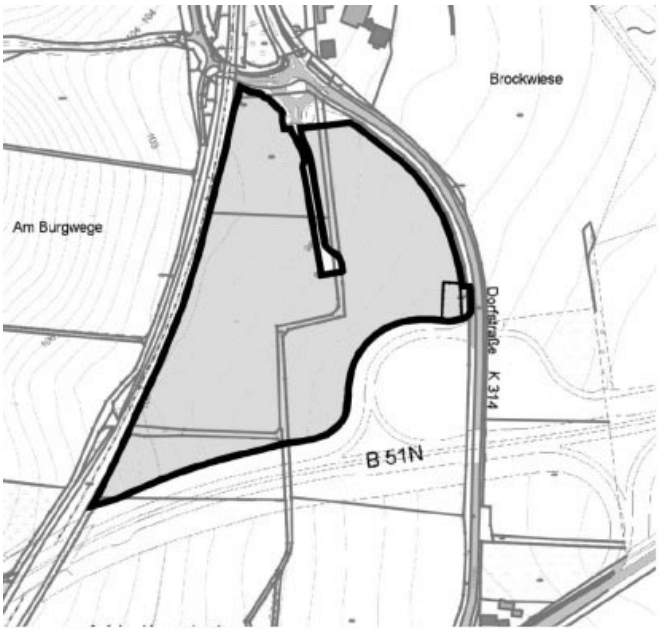

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B 51n“ 2. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B 51n“ 2. Änderung einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 21.11.2023

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

308

Bekanntmachung
der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH

Für das Geschäftsjahr 2022 sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung durch die WIBU Treuhand Zweigniederlassung der schuette Revision GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn van Dyk, Wirtschaftsprüfer, geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 20.10.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat mit Datum vom 14.11.2023 schriftlich erklärt, dass keine ergänzenden Bemerkungen gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einer in Aktiva und Passiva gleichlautenden Bilanzsumme von 3.718.542,54 € und einem Jahresergebnis von 0,00 € festgestellt. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 wird festgestellt. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 24.11.2023 dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO liegen in der Zeit vom 18.12.2023 bis zum 22.12.2023 während der Geschäftszeiten im Raum 206 bei der der Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Markt 2, 49610 Quakenbrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quakenbrück, 27.11.2023

Artland Bäderbetriebsgesellschaft mbH
Frank Wuller
Geschäftsführung

309

Bekanntmachung
des Bebauungsplans Nr. 110 „Stockumer Mark-Süd“, 1. Änderung der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat den Bebauungsplan Nr. 110 „Stockumer Mark-Süd“, 1. Änderung , bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 21. September 2023 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 110 „Stockumer Mark-Süd“, 1. Änderung ist Teil der Gemarkung Stockum-Gut, Flur 2 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:

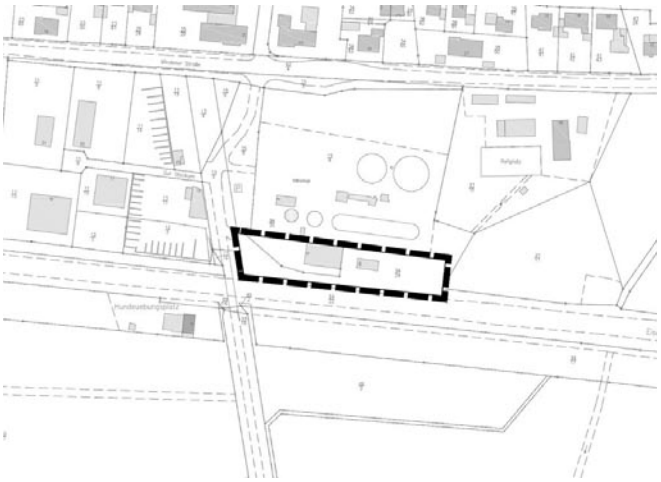

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 110 „Stockumer Mark-Süd“, 1. Änderung (Plangrundlage: LGLN)

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 110 „Stockumer Mark-Süd“, 1. Änderung rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB be achtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 24. November 2023

Gemeinde Bissendorf
(Siegel) Der Bürgermeister
Guido Halfter

310

Prüfung
des Jahresabschlusses 2022 der VLO Bahn GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Osnabrück, hat mit Datum vom 21. April 2023 den folgenden unein¬geschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An die VLO Bahn GmbH, Bohmte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Bahn GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Bahn GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte.

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen
Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 15.05.2023

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der VLO Bahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.10.2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 139.417,66 € festgestellt. Den Geschäftsführern Peter Schone und Jürgen Werner wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahres-abschluss und der Lagebericht der VLO Bahn GmbH für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der VLO Bahn GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 27.11.2023

VLO Bahn GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

311

Prüfung
des Jahresabschlusses 2022 der VLO Bus GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, hat mit Datum vom 19. April 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS"

An die VLO Bus GmbH, Bohmte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBRICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Bus GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Bus GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhän-

gig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1

Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.

Übrige Angaben gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO (Nds)

Gemäß § 33 Abs. 2 EigBetrVO (Nds) bestätigen wir: Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich."

Osnabrück, 07.06.2023

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der VLO Bus GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.10.2023 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2022 in Aktiva und Passiva gleichlautend auf 2.974.253,80 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Prof. Dr. Stephan Rolfes wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahres-abschluss und der Lagebericht der VLO Bus GmbH für das Geschäftsjahr 2022 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werktage bei der VLO Bus GmbH, Bremer Straße 11, 49163 Bohmte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bohmte, 27.11.2023

VLO Bus GmbH
Peter Schone
Geschäftsführer

312

Sonstige Berichtsbestandteile

Angaben zur Feststellung:

Der Jahresabschluss wurde am 22.06.2023 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Osnabrück, hat mit Datum vom 08.05.2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.
Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Bohmte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendigbestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.

Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn
vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Osnabrück, den 08. Mai 2023

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esmann — Wirtschaftsprüfer
Dr. Niemann — Wirtschaftsprüfer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2023

313

Bekanntmachung
Auflösung der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Haaren, Landkreis Osnabrück

Die vorgenannte Teilnehmergemeinschaft wird aufgrund des § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I, S. 2794), aufgelöst.

Begründung:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Haaren, Landkreis Osnabrück ist durch Schlussfeststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Geschäftsstelle Osnabrück) vom 20.11.2020 rechtskräftig abgeschlossen worden. Da noch Darlehensverpflichtungen vorhanden waren, blieb die Teilnehmergesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen. Die Vertretung der Teilnehmergemeinschaft ist auf die Gemeinde Ostercappeln übergegangen.

Die Gemeinde Ostercappeln hat nunmehr bestätigt, dass das Darlehen vollständig abgelöst ist. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auflösung der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

Für die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft ist gem. § 151 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz der Landkreis Osnabrück zuständig. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Postfach 2509, 49015 Osnabrück), eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Osnabrück, den 21. November 2023

i. A. Guido Recker
(Siegel)

314

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Voltlage (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 309), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I 2294) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Voltlage in der Sitzung am 29.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2024:

1.	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	400 v.H.
2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.
3.	für die Gewerbesteuer auf	400 v.H.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Voltlage, den 29.11.2023

Gemeinde Voltlage
Hermann Dreising
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2023

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.
Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.